

Fondsreglement Weihnachtsbeleuchtung Gemeindestrassen vom 22. Oktober 2018.

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	2
2.	Schlussbestimmungen	3

Das vorliegende Fondsreglement regelt die Äufnung bzw. die Entnahme aus dem Fonds für Weihnachtsbeleuchtung auf Gemeindestrassen.

- **Genehmigt durch den Gemeinderat am 22. Oktober 2018.**
- **Inkrafttreten am 1. November 2018.**

Sprachregelung

Nach Möglichkeit wird bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen auch auf Personen des anderen Geschlechts.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Der Fonds für Weihnachtsbeleuchtung auf Gemeindestrassen ist für Anschaffungen von Beleuchtungskörpern zu verwenden.

Die jährliche Montage und Demontage der Weihnachtsbeleuchtung, sowie der Unterhalt und die Reparaturen derselben werden durch die Gemeinde Zumikon erbracht.

Art. 2 Fondsmittel

Der Fonds wird durch freiwillige, in der Regel jährliche Zuwendungen des Gewerbevereins geüfnet.

Die Gemeinde Zumikon beteiligt sich bei Neuanschaffungen mit 50 % an den Anschaffungskosten.

Stehen Ersatz- oder Neuanschaffungen bevor, kann der Fonds bis maximal CHF 100'000 geüfnet werden.

Art. 3 Verwendung

Die Gelder aus dem Fonds sind im Sinn des Zwecks nach Art. 1 einzusetzen.

Art. 4 Zuständigkeit

Für die Ausrichtung der Mittel sind die Gemeinde, vertreten durch den zuständigen Ressortvorsteher, und der Gewerbeverein immer gemeinsam zuständig.

Art. 5 Verfahren

Die Gemeinde Zumikon ist für den termingerechten und pünktlichen Aushang der Weihnachtsbeleuchtung (betriebsbereit jeweils per 1. Advent) zuständig.

Art. 6 Verwaltung

Der Fonds wird als Sondervermögen in der Jahresrechnung der Gemeinde Zumikon geführt (Stand Oktober 2018: Fondsvermögen des Gewerbevereins CHF 50'100.00). Die Gemeinde informiert den Gewerbeverein jeweils per Ende Jahr über die Höhe des Fondsvermögens.

Art. 7 Auflösung

Der Fonds wird aufgelöst, wenn:

- a.) Der Fondszweck mangels Vermögen nicht mehr erfüllt werden kann.
- b.) Auf eine Weihnachtsbeleuchtung generell verzichtet wird.

Über die Verwendung des Restvermögens entscheiden die Gemeinde Zumikon und der Gewerbeverein Zumikon gemeinsam. Sofern noch Guthaben des Gewerbevereins im Fonds liegen, werden diese dem Gewerbeverein zurück erstattet.

2. Schlussbestimmungen

Art. 8 Anpassung

Anpassungen am Reglement sind durch den Gemeinderat zu genehmigen.

Art. 9 Inkrafttreten

Das Fondsreglement tritt per 1. November 2018 in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 22. Oktober 2018 (GR 2018-197).

Für den Gemeinderat



Marc Bohnenblust
Vizepräsident



Thomas Kauflin
Gemeindeschreiber
